

RS OGH 2005/5/11 7Ob30/05w, 7Ob36/07f, 7Ob146/14t, 7Ob131/15p, 7Ob50/16b, 7Ob34/16z, 7Ob209/16k, 7Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

AUVB 1999/SS 11 Art18

VersVG §16 Abs1

VersVG §16 Abs3

Rechtssatz

Nicht ausdrücklich nachgefragte Umstände sind nicht schon wegen ihrer objektiven Gefahrenerheblichkeit mitzuteilen, sondern nur dann, wenn sich eine Frage konkludent auch auf sie bezieht, oder wenn ihre Mitteilung als selbstverständlich erscheint.

Daher weder eine Verletzung der Anzeigepflicht noch ein grob fahrlässiges Unterlassen einer solchen Anzeige iSd§ 16 Abs 3 VersVG durch den Versicherungsnehmer, wenn dieser bei Abschluss einer Unfallversicherung iVm Art 18 AUVB 1999/SS 11 die Ausübung des Extremklettersports dem Versicherer nicht bekannt gibt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 30/05w

Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 30/05w

Veröff: SZ 2005/69

- 7 Ob 36/07f

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 36/07f

Auch; nur: Nicht ausdrücklich nachgefragte Umstände sind nicht schon wegen ihrer objektiven Gefahrenerheblichkeit mitzuteilen, sondern nur dann, wenn sich eine Frage konkludent auch auf sie bezieht, oder wenn ihre Mitteilung als selbstverständlich erscheint. (T1)

Beisatz: Hier: Versicherer war zum Vertragsrücktritt berechtigt, da der Versicherungsnehmer dem Versicherer einen Gefahrenumstand, nach dem nicht ausdrücklich gefragt wurde, arglistig verschwieg. (T2)

- 7 Ob 146/14t

Entscheidungstext OGH 17.09.2014 7 Ob 146/14t

Vgl auch; Beisatz: Auch solche Fälle, in denen der Versicherer dem Versicherungsnehmer gar keine Fragen oder auch keine Fragen stellte, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, können die sogenannte „spontane Anzeigepflicht“ auslösen. Der Versicherungsnehmer hat nicht nachgefragte Umstände dem Versicherer dann

mitzuteilen, wenn ihre Mitteilung als selbstverständlich erscheint. (T3)

- 7 Ob 131/15p

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 131/15p

nur T1

- 7 Ob 50/16b

Entscheidungstext OGH 27.04.2016 7 Ob 50/16b

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Verschweigen von mehreren stationären Aufenthalten wegen massiver depressiver Symptomatik mit angekündigtem Selbstmord (bei Angabe von bloß: Depression). (T4)

- 7 Ob 34/16z

Entscheidungstext OGH 06.07.2016 7 Ob 34/16z

Auch; Beis ähnlich wie T3

- 7 Ob 209/16k

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 209/16k

Auch; nur T1

- 7 Ob 175/17m

Entscheidungstext OGH 20.12.2017 7 Ob 175/17m

Auch; nur T1

- 7 Ob 159/18k

Entscheidungstext OGH 21.11.2018 7 Ob 159/18k

Auch; nur wie T1

- 7 Ob 54/19w

Entscheidungstext OGH 24.04.2019 7 Ob 54/19w

Auch; Beis wie T3

- 7 Ob 91/21i

Entscheidungstext OGH 23.06.2021 7 Ob 91/21i

nur T1; Beisatz: Krankenversicherung: Wird nach bestimmten Erkrankungen gefragt, ist eine zu diesem Zeitpunkt beim Versicherungsnehmer diagnostizierte Erkrankung anzugeben. Darauf, ob sich die Diagnose später als unrichtig herausstellen sollte, kommt es hingegen nicht an. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119955

Im RIS seit

10.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at